

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen als fester Bestandteil aller Verträge zwischen ASKOMA AG und dem Lieferanten. Mit der Bestätigung einer Bestellung akzeptiert der Lieferant diese AEB. ASKOMA AG ist nicht an Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gebunden, ausser ASKOMA AG hat diese im Ganzen oder als Teil explizit anerkannt.

1. Bestellung

1.1. Anfragen und Preise

Anfragen beinhalten Produktbeschreibungen oder Hinweise auf Zeichnungen, Maße, Materialien und Qualität, eine Schätzung der voraussichtlichen Mengen pro Abruf und Anzahl der Abrufe. Die Antwort des Lieferanten auf eine Anfrage beinhaltet Preis, Menge, Lieferfrist, Zahlungs- sowie Lieferkonditionen.

1.2 Einkauf- Bestellung

Die Bestellung versteht sich als Zustimmung zum angebotenen Preis, aus der Antwort auf die Anfrage oder aus einer anderen Preisverhandlung zwischen den Parteien, zu liefern.

Bestellung und Abruf enthalten jeweils die folgenden Informationen: Bezeichnung der Waren, Lieferadresse, Artikel, Menge, Preis, Zeichnungsnummern und das gewünschte Lieferdatum.

1.3 Auftragsbestätigung

Der Lieferant schickt ASKOMA AG eine Auftragsbestätigung mit der Bestätigung des Lieferdatums, Menge und dem Preis. Die Auftragsbestätigungen gehen innerhalb von zwei Arbeitstagen an confirmation@askoma.com.

Das Lieferdatum versteht sich als Eintrefftermin bei ASKOMA AG.

Wird der Liefertermin in Kalender-Wochen angegeben so ist der späteste Eintrefftermin der Donnerstag der bestätigten Kalenderwoche.

Falls die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht braucht es eine Absprache in schriftlicher Form mit dem ASKOMA AG Einkäufer, welcher die Bestellung gesendet hat. Ansonsten ist die Bestellung und die damit verbundene Auftragsbestätigung nichtig.

1.4 Abruf-Bestellung (Rahmenvertrag)

Einen Rahmenvertrag der ASKOMA AG gilt es zu bestätigen, gleich wie eine reguläre Bestellung. Wird dieser nicht schriftlich bestätigt gilt die Lieferung des ersten Abruf-Loses als Akzeptanz des Rahmenvertrages und dessen Inhalt.

Die Gesamtmenge sowie die Los-Grösse sind auf dem Rahmenvertrag definiert.

Der Lieferant verpflichtet sich immer ein Los ans Lager zu nehmen und nicht die gesamte Menge, da technische Änderungen vorbehalten sind.

Der Lieferant muss ASKOMA AG informieren, dass der Rahmenvertrag aufgebraucht ist vor der Lieferung des letzten Loses.

2. Lieferung

2.1 Lieferverzug

Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so muss ASKOMA AG sofort benachrichtigt werden.

Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von ASKOMA AG gesetzten Nachfrist, ist ASKOMA AG berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist ASKOMA AG auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die ASKOMA AG durch Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant haftet bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn und Schäden aus der Betriebsunterbrechung, hat ASKOMA AG das Recht Vertragsstrafen in Höhe von 1% des Gesamt-Warenwertes, für jede angefangene Woche Fristüberschreitung, zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5%.

Die erste Woche der Verspätung gibt keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

2.2 Verpackung & Beschriftungen

Die Beschriftungen der Sendungen müssen enthalten:

- Auftragsnummer der Bestellung
- Unsere Lieferadresse, siehe Bestellung
- Artikelnummer von ASKOMA AG
- Artikelbeschreibung
- Stückzahl
- Lieferscheinnummer
- Datum der Auslieferung
- Nettogewicht in Kilo
- Gesamtgewicht in Kilo

Für Artikel ohne spezielle Instruktionen gelten folgende Verpackungs-Richtlinien:

- für kleinere Artikel: Kartons
- für grössere Artikel: Standard Euro-Palette oder Einweg-Palette in den Massen 1200x800mm oder 600x800mm

2.3 Lieferschein

Auf dem Frachtgut ist ein Lieferschein mit den gesammelten Informationen zum Inhalt der Lieferung zu befestigen. Der Lieferschein muss Folgendes enthalten:

- ASKOMA AG - Artikelnummern wie auf Bestellung
- Stückzahlen
- Gesamtgewicht in Kg
- Lieferadresse
- Bei Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten: Pro-Forma-Rechnung

2.4 Teillieferung

Kann die fristgerechte Lieferung, aus Verschulden des Lieferanten, nicht erfolgen so hat ASKOMA AG das Recht eine Teillieferung zu fordern. In diesem Fall übernimmt der Lieferant zusätzlich entstandenen Lieferkosten.

Entsteht die Teillieferung auf Wunsch von ASKOMA AG so trägt ASKOMA AG die zusätzlich entstandenen Lieferkosten, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie z.B. allgemeine Frei-Haus oder DDP-Lieferung.

Um diese Bedingungen fest zu halten bedarf es keiner speziellen Form. Die Art der Lieferbedingungen ist auf jeder Bestellung der ASKOMA AG ersichtlich und bezieht sich auf die Lieferbedingungen aus dem kaufmännischen Verkehr der kürzeren Vergangenheit.

3. Zahlung

3.1 Rechnung

Die Rechnung wird an die auf der Bestellung stehende ASKOMA AG -Postadresse geschickt oder per E-Mail an den Besteller oder an confirmation@askoma.com gesendet und muss die folgenden Informationen enthalten:

- ASKOMA AG - Bestellnummer
- Name des Bestellers
- ASKOMA AG - Artikelnummer
- Stückzahlen
- Preis pro Artikel
- Lieferbedingungen
- Lieferadresse
- Zahlungsbedingungen
- Summe

3.2 Zahlungsabwicklung und deren Bedeutung

Die Zahlung ist 30Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die ASKOMA AG unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt.

ASKOMA AG behält sich vor, die Begleichung Ihrer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., die ASKOMA AG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, sind geistiges Eigentum der ASKOMA AG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASKOMA AG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert.

4.1 Unterlagen

Auf Verlangen hat der Lieferant alle Zeichnungen, Pläne, Datenblätter und Produktionsunterlagen für die Produkte, welche ASKOMA AG bezogen hat oder welche mit diesen Produkten in Verbindung stehen, an ASKOMA AG auszuhändigen.

4.2 Diskretion

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf ASKOMA AG im Zusammenhang mit dem Lieferanten, vor Drittpersonen nicht genannt werden.

5. Allgemeines

5.1 Gewährleistungen

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. ASKOMA AG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

5.2 Angewandtes Recht

Gerichtsort ist der, der für den Hauptgeschäftsstandort von ASKOMA AG zuständig ist. ASKOMA AG hat jedoch das Recht, als Gerichtsort den Hauptgeschäftsstandort des Lieferanten zu wählen. Für diesen Vertrag ist Schweizer Recht geltend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ungültig oder undurchsetzbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Bützberg, Dezember 2018